

Gebrochene Gesetze und Verstösse von Richtern und Behörden im 'Fall Rutz'

Kantonsverfassung Art. 57 1 Der Kantonsrat ... d) beschliesst über Amnestie und Begnadigung.

Aufgrund Justizgesetz (JG) Art. 2

1 Der Kantonsrat wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Kantonsgerichts;
- b) die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung;
- d) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Und JG Art. 3 hätte die Justizkommission also die Kompetenz, einen Marti oder Zürcher darauf hinzuweisen, dass im Wiederholungsfalle betrügerischer Amtswillkür keine Wiederwahl stattfinden wird. Sie wurden beide mit Glanzresultaten bestätigt. Dies, obwohl ich alle Mitglieder des Kantonsrates seit Jahren auf die herrschende Rechtsbeugung aufmerksam machte. ... Stattdessen zum 2. Mal Polizeischutz für alle Ratsmitglieder – einmal vor Jahren, das zweite Mal am 03.03.2014!

Sticher und Zürcher haben das Gelübde ihrer INPFLICHTNAHME und mehrere Inhalte der Bundesverfassung gebrochen – ich zitiere **Justizgesetz (JG) Art. 5**

Art. 5

1 Bei Antritt des Amtes haben das Amtsgelübde abzulegen:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung sowie die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt vor dem Kantonsrat;
- b) die weiteren Mitglieder der Gerichte und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung vor der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten;
- c) die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
- d) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen und der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes, die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten sowie die Konkursbeamtin oder der Konkursbeamte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts.

2 Der Person, die das Gelübde zu leisten hat, wird folgende Formel vorgelesen: «Sie geloben, Ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, dabei die Verfassung und die Gesetze zu beachten und nicht die Person, sondern die Sache im Auge zu haben.» Das Gelübde wird durch Sprechen der Worte «ich gelobe es» geleistet.

Art. 6

1 Dem Obergericht obliegt die Aufsicht über das Kantonsgericht, die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen, die weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes sowie die Betreibungsämter und das Konkursamt.

2 Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.

1. **Weder das Obergericht noch Ernst Landolt haben meine Beschwerden ernst genommen.**
2. **StGB Art. 312 Amtsmissbrauch:** Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
3. **StGB Art. 181 Nötigung:** Wer jemanden **durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile** oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 181 StGB)
4. **In Sachen Wiederherstellung des Kontaktes zu meinen Kindern trotz Zutrittsverbot und hermetischer Abriegelung durch Mutter, Franziska Brenn, Polizei usw.:**

StGB Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

5.

6. **StGB Art. 15** Rechtfertigende Notwehr

7. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

8. **StGB Art. 17** Rechtfertigender Notstand

9. Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

10. **StGB Art. 18** Entschuldbarer Notstand

1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

11. 2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

12. **Bundesverfassung:**

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 **Mann und Frau sind gleichberechtigt.** ...

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 ...

2 Jeder Mensch hat das **Recht** auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und **auf Bewegungsfreiheit.**

3 **Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.**

4 ...

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 **Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.**

3 ...

Art. 26 Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen **Anspruch** auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf **Beurteilung innert angemessener**

Frist.

2 Die Parteien haben **Anspruch auf rechtliches Gehör.**

3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem **Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.**

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

1 **Jede Person**, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat **Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.** **Ausnahmegerichte sind untersagt.**

2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. **Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.**

3 ...

Art. 31 Freiheitsentzug

3 Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein **Urteil innert angemessener Frist.**

Art. 32 Strafverfahren

1 **Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.**

2 **Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden.** Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

13. 3 ...